

**Haushaltssatzung
des Kreises Ostholstein
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 57 Kreisordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch den Kreistag vom 09. Dezember 2025 für das Jahr 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 476.325.600 € |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 501.226.400 € |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 € |
| | einem Jahresfehlbetrag von | -24.900.800 € |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 24.900.800 € |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | |
| | Ausgleichsrücklage | 0 € |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit | 470.835.100 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit | 488.404.900 € |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| | Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.236.300 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| | Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf | 30.334.200 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.900.000 € |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 € |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 738,56 Stellen. | |

§ 3

Der Umlagesatz für die nach § 27 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu erhebende Kreisumlage wird auf 29,5 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i. V. m. § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €.

§ 5

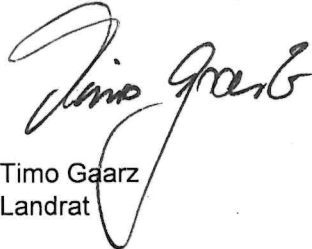
Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

Die Ausführung des Haushalts findet unter Anwendung und Beachtung der Grundregeln für die Aufstellung und den Vollzug des Budgethaushaltsplanes, die dem Haushaltsplan vorangestellt sind, statt.

Eutin, 10. Dezember 2025




Timo Gaarz
Landrat